

STAND: OKTOBER 2021

NATURA 2000 - VORPRÜFUNG

ZUR 54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 93

DER STADT KAPPELN

- HAFENBISTRO AUF DEM BOOTSSTEG DER WERFT, AM SÜDERHAFFEN 3 -



AUFGESTELLT:
PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

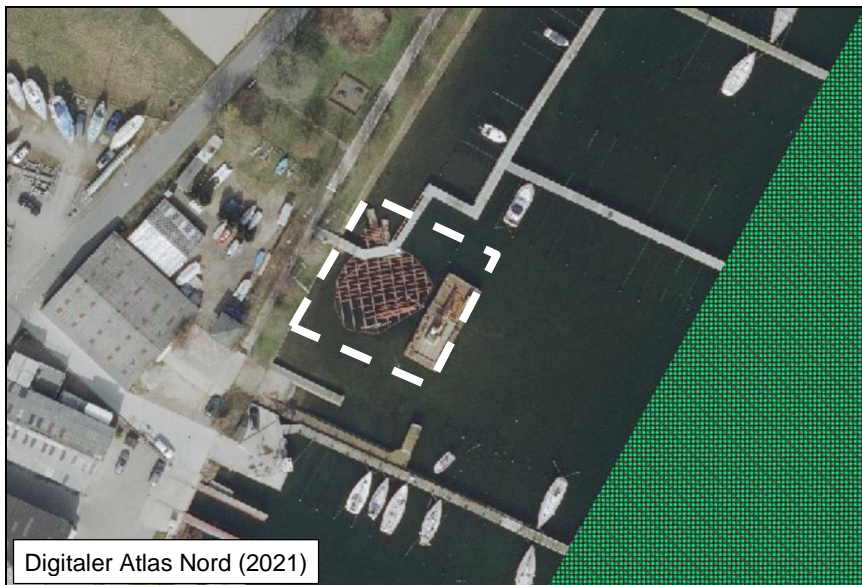
TEL: 04621 / 9396-0
FAX: 04621 / 9396-66

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass	1
2	Beschreibung der Natura 2000-Gebiete	1
2.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen	1
2.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen	5
3	Beschreibung des Vorhabens.....	8
4	Mögliche Auswirkungen des Projektes	9
4.1	Wirkfaktoren	9
4.2	Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads	10
4.3	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	11
4.4	Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“	13
4.5	Zusammenwirken mit anderen Projekten	16
5	Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung	17
5.1	FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“	17
5.2	EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“	18
6	Zusammenfassende Gesamtbewertung	19
7	Literatur- und Quellenangaben	19

1 Planungsanlass

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Kappeln werden zwei pfehlgegründete Plattformen im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleiufer im Süden der Stadt Kappeln überplant. Ziel ist die Errichtung eines Hafenbistros auf der größeren Plattform. Zusätzlich ist auf der mit überplanten kleineren Plattform der Bau eines Hafenmeisterbüros vorgesehen. Hierfür liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Das ca. 990 m² Plangebiet liegt im Bereich der Schlei.



Der Planbereich liegt im Nahbereich des FFH-Gebietes 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“ (grüne Schraffur) sowie des EU-Vogelschutzgebietes 1423-491 „Schlei“ (rote Schraffur) (siehe Ausschnitt aus dem Digitalen Atlas Nord 2021).

Der Planbereich reicht im Osten bis auf ca. 40 m an die Grenze der Natura 2000-Gebiete heran. Zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten befinden sich Wasserflächen der Schlei die größtenteils mit Steganlagen überbaut sind. Unmittelbar nördlich und südlich des Plangebietes reichen die vorhandenen Steganlagen der Sportboothäfen bis unmittelbar an die Natura 2000-Gebiete heran.

Im Rahmen dieser Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der veränderten Nutzung im Bereich des Sportboothafens eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Europäischen Vogelschutzgebietes im Bereich der Schlei ausgehen kann.

2 Beschreibung der Natura 2000-Gebiete

2.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ mit Erhaltungszielen

Das **FFH-Gebiet 1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerte Flachgründe“** hat eine Gesamtgröße von 8.748 ha. Es umfasst die Schleiförde einschließlich des Flachwasserbereichs vor der Schleimündung sowie die Strandseen, Noore und Dünen der Schleilandchaft. Die Schlei ist eine stark gegliederte, lang gestreckte und überwiegend flache Förde zwischen den Grundmoränenlandschaften Angeln und Schwansen. Die seeartigen Breiten sind durch flussartige Engen verbunden.

Unter den in der Schlei vorkommenden Tierarten sind das Meer- und das Fluss-Neunauge sowie die Bauchige Windelschnecke besonders hervor zu heben. Für die Neunaugen ist das Gewässer Rückzugs-, Wander- und vermutlich auch Nahrungsgebiet.

Die etwa 150 km lange Küstenlinie der Schlei gliedert sich in Steilufer, Flachufer und Uferandbereiche. Strandwälle mit Spülsäumen und bewachsenen Kiesstränden sind kleinflächig entlang der Schlei als Nehrungshaken oder Brandungswall zu finden. Charakteristisch für die Schlei sind auch die zahlreichen Noore. Der prioritäre Lebensraumtyp der Strandseen tritt an der Schlei vielfältig in Erscheinung.

Das Gebiet ist ein bedeutendes Brutgebiet für Wasser- und Watvögel und ein Rastgebiet internationaler Bedeutung für seltene Wasservogelarten. Die gesamte Schleilandschaft ist durch die Verzahnung von Brack- und Salzwasserlebensräumen äußerst vielfältig und in ihrer Ausprägung einmalig in Schleswig-Holstein. Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des Brackwassergebietes mit der in weiten Bereichen noch naturnahen Biotopausstattung und den vielfältigen, eng verzahnten Lebensräumen.

Das FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ umfasst folgende Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (MELUND 2016, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 47, S. 1033):

a) von besonderer Bedeutung

- 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- 1150* Lagunen (Strandseen)
- 1160 Flache große Meeresarme und -buchten
- 1170 Riffe
- 1210 Einjährige Spülsäume
- 1220 Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
- 1230 Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation
- 1310 Quellerwatt
- 1330 Atlantische Salzwiesen
- 2110 Primärdünen
- 2120 Weißdünen mit Strandhafer
- 2130* Graudünen mit krautiger Vegetation
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland auf Silikatböden)
- 7220* Kalktuffquellen (Cratoneurion)
- 7230 Kalkreiche Niedermoore
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald
- 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

- 1016 Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

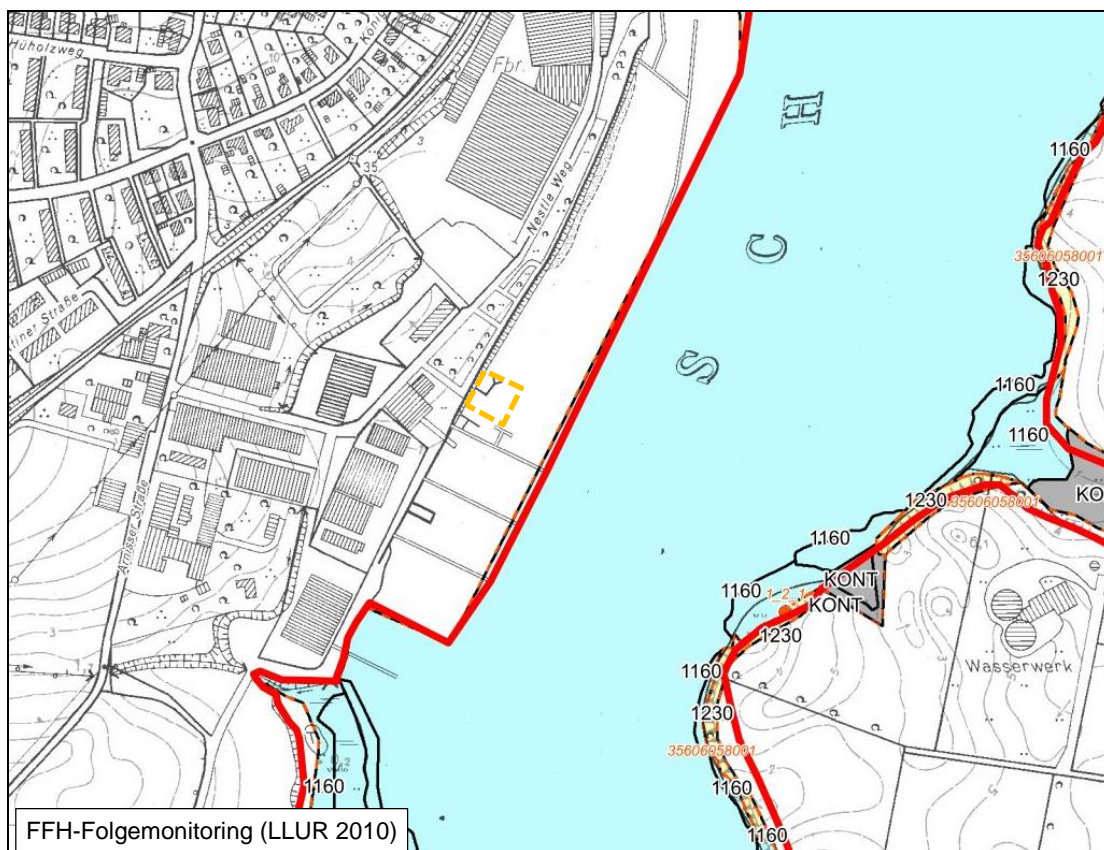
b) von Bedeutung

- 4030 Trockene europäische Heiden
 - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 - 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
-
- 1351 Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Übergreifendes Erhaltungsziel

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, mit ihren charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der Erhaltung weitgehend ungestörter Bereiche und natürlicher Prozesse wie der Dynamik der Ausgleichsküste oder aktiver Moränensteilhänge kommt im gesamten Gebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Die auf zahlreichen Standortkomplexen in das Gebiet einbezogenen wichtigsten und wertvollsten Salzwiesengebiete der Ostseeküste sind in ihrer regionaltypischen Ausprägung zu erhalten.

Übergreifend soll im Gebiet die Wiederherstellung einer guten Wasserqualität angestrebt werden. Für die Lebensraumtypen Code 1220, 1230, 1330 und 7220* soll ein günstiger Erhaltungszustand im Einklang mit den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten wiederhergestellt werden.



Der Planbereich der 54. Änderung des F-Planes sowie des B-Planes Nr. 93 liegt im Süden der Stadt Kappeln am westlichen Schleiufer. In diesem Teil der Schlei sind mehrere Sportboothäfen vorhanden. Nächstgelegen zum Planbereich kommt der Lebensraumtyp (LRT) 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ vor. Am gegenüberliegenden Schleiufer, in ca. 280 m Entfernung zum Plangebiet kommt außerdem der Lebensraumtyp 1230 „Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation“ vor. Diese Lebensraumtypen, die nicht zu den prioritären Lebensraumtypen zählen, sind für diese Vorprüfung bezüglich des geplanten Vorhabens relevant.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von besonderer Bedeutung** ist die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierzu sind für die im Nahbereich dargestellten LRT und die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Flache große Meeresarme und -buchten (LRT 1160)

Dieser Lebensraumtyp umfasst die gesamte Flachwasserzone der Ostsee und der Schlei bis zu einer Tiefe von 15 m.

Erhaltung

- der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,
- der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,
- der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),
- der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riffen, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,
- mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,
- der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.

Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)

Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung

- der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,
- der un bebauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung, der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Erhaltung

- von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und -moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,
- von Seggenriedern, Wasserschwaden-, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,
- der lichten Struktur der Bestände,
- von nährstoffarmen Standortverhältnissen,

- weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,
- bestehender Populationen.

Für die Lebensraumtypen und Arten **von Bedeutung** ist die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands Ziel des FFH-Gebietes. Hierzu sind die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Schweinswal (*Phocoena phocoena*)

Erhaltung

- lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,
- von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,
- von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,
- der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,
- Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.

2.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“ mit Erhaltungszielen

Das **EU-Vogelschutzgebiet 1423-491 „Schlei“** erstreckt sich ebenfalls über die gesamte Schlei. Die übergreifenden Erhaltungsziele sind (im Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein des LLUR) wie folgt beschrieben:

Erhaltung des größten Brackwassergebietes des Landes, der Schleiförde, als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung mit seinen charakteristischen geomorphologischen Strukturen, mit in weiten Bereichen noch naturnaher Biotopausstattung und ökologisch vielfältigen, eng verzahnten marinen und limnischen Lebensräumen, die auf Grund hoher standörtlicher Variabilität und Übergangssituationen ein für Schleswig-Holstein einzigartiges Küstengebiet repräsentiert. Der in der Ostsee liegende Schleisand sowie die strömungsberuhigten Wasserflächen der Schlei sind als bedeutende Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservögel zu erhalten. Die strömungsberuhigten Noore sind als wichtige Rast- und Überwinterungsgebiete sowie als störungsarme Bruthabitate vor allem für Röhrichtbrüter zu erhalten.

Erhaltung dieser weitgehend ungestörten Brut-, Rast- und Überwinterungsplätze der wertgebenden Vogelarten des Gebietes sowie die Erhaltung ihrer Nahrungshabitate, vor allem der Miesmuschelbänke, ausgedehnter Unterwasservegetation der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee sowie fischreicher Bereiche. Für überwinternde Arten ist die Erhaltung störungsfreier Gebiete in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. April zu gewährleisten.

Die Erhaltung eines überwiegend offenen Landschaftscharakters, aber auch natürlicher Sukzessionsstadien in Teilbereichen durch Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse, extensiver Nutzung sowie durch gezielte Pflegemaßnahmen (vor allem in bestehenden Naturschutzgebieten) ist von sehr hoher Wichtigkeit.

Die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität und -klarheit ist gebietsübergreifend notwendig.

Zum Schutz der vorkommenden Großvögel ist das Gebiet von Strukturen wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen freizuhalten.

Der Planbereich wird bereits intensiv als Sportboothafen genutzt. Die Plattformen, auf denen die Gebäude hergestellt werden sollen, sind vorhanden. Landseitig grenzen gewerblich genutzte Flächen (vorwiegend Werften und Bootshallen) sowie eine kleinere Parkanlage an. Aufgrund der Kleinflächigkeit, der intensiven Nutzung und der vorhandenen Störungen ist im Plangebiet nicht mit dem Vorkommen von den Arten aus dem Erhaltungsgegenstand zu rechnen. Als Arten, die in der weiteren Umgebung Brutplätze haben oder weite Bereiche der Schlei als Nahrungsraum nutzen, sind zu nennen:

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe

Erhaltung

- von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälder, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze,
 - für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen,
 - für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation,
 - für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen,
 - für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln,
- von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,
- der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04.-31.07.,
- der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,
- von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten,
 - von Schlick- und Misch- und Windwattflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihaff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler,
 - von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger,
 - von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben,
 - von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe,
 - von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten,
- weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig

Erhaltung

- des Strukturreichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,
- natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,
- von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,

- von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel

Erhaltung

- naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,
- der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger- Familien zur Küste),
- der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,
- geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,
- von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,
- von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,
- störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05. - 31.08. für den Eisvogel,
- von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,
- von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)

Erhaltung

- von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter

Erhaltung

- von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornenbüsch, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),
- von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.

3 Beschreibung des Vorhabens



Die überplante Fläche liegt im Bereich der Schlei innerhalb eines bestehenden Sportboothafens. Eine Steganlage, die zum Festmachen von Segel- und Motorbooten sowie kleineren Angelbooten genutzt wird, ist vorhanden. Im Nahbereich des Ufers sind anschließend an die Steganlage zwei pfahlgegründete Plattformen errichtet worden. Die Uferböschung der Schlei ist auf Höhe des Hafens steil und künstlich befestigt worden. Die Wassertiefe liegt bei ca. 0,5-2,0 m.

Landseitig verläuft ein Wanderweg, der von Kappeln nach Arnis führt. Entlang des Weges stocken Linden unterschiedlichen Alters. Zudem ist nördlich des Plangebietes eine kleinere Parkanlage vorhanden. Westlich befinden sich Gewerbeflächen. Hier sind Bootshallen und Werftgebäude errichtet worden. Südlich und Nördlich des Sportboothafens sind weitere Hafen- und Steganlagen vorhanden.

Auf der kleineren Plattform ist die Errichtung eines Hafenmeisterbüros vorgesehen. Für dieses liegt bereits eine Baugenehmigung vor. Auf der größeren Plattform ist ein Hafenbistro geplant. Dieses soll ca. 30 Gästen Platz bieten, zusätzlich ist auf der Plattform eine Außenterrasse vorgesehen. Im Plangebiet wird das Sondergebiet ‚Hafenbistro‘ ausgewiesen. Die Grundfläche für das geplante Bistro darf laut B-Plan max. 150 m² betragen, hierbei sind die Außenbewirtschaftungsbereiche nicht mit einzuberechnen. Die zulässige Grundfläche für das Hafenmeistergebäude beträgt entsprechend des geplanten Vorhabens max. 15 m². Für die gesamte Steganlage mit Plattform, auf der die Gebäude errichtet werden und wo auch die Außengastronomie untergebracht wird, wird eine Grundfläche von max. 450 m² festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen darf 5,0 m über der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe liegen. Die konkrete Planung ist den Unterlagen zum B-Plan Nr. 93 der Stadt Kappeln zu entnehmen.

Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Im Zuge der Planung wurde eine Potentialanalyse zu den vorkommenden Arten durchgeführt. Zudem wurden die Arten der LANIS-Datenbank des LLUR abgefragt (Stand Juli 2021). Die LANIS-Daten enthalten für das Plangebiet und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise.

Der Planbereich bietet aufgrund der fehlenden Vegetationsstrukturen und der intensiven Nutzung als Sportboothafen keine besondere Lebensraumeignung. Es ist mit einem Vorkommen von heimischen Brutvögeln zu rechnen, wobei im Plangebiet keine Eignung für Brutplätze gegeben ist. Es sind vor allem Wasservögel zu erwarten, die im Bereich des Hafens Nahrung suchen. Auch jagende Schwalben sind im Sommer anzutreffen. Zudem können vereinzelt Gebüsch- oder Baumbrüter das Plangebiet von der landseitig gelegenen Parkanlage aus anfliegen.

Als maritimer Lebensraum bietet die Schlei Potential für verschiedene Fischarten und Weichtiere. Diese werden nicht beeinträchtigt, da keine weiteren Eingriffe im Unterwasserbereich geplant sind.

Vorkommen von Schweinswalen sind im Bereich des Plangebietes weitgehend auszuschließen. Die Schlei bietet aufgrund der teilweise sehr geringen Wassertiefen und Meerengen überwiegend keine geeigneten Lebensräume für die Walart. Regelmäßige Sichtungen sind für den Bereich um Schleimünde bekannt. In der Sichtungskarte des Deutschen Meeresmuseums (Stand Oktober 2021) liegen für das Jahr 2021 zwei Schweinwalsichtungen im Bereich der Stadt Kappeln vor. Im Zeitraum 2015-2020 wurden lediglich zwei weitere Sichtungen gemeldet (2018 und 2019). Die Schlei ist im Bereich Kappeln relativ eng und auf engstem Raum stark mit Motorbooten, Seglern und Ausflugsschiffen befahren. Zusätzliche Geräuschbelastungen bestehen durch die Bundesstraße 203, die die Schlei bei Kappeln über die regelmäßig öffnende Klappbrücke quert. Es ist davon auszugehen, dass die Lärmbelastung für die geräuschempfindlichen Säugetiere bereits an der Schleibrücke so hoch ist, dass keine oder nur in Ausnahmefällen Schweinswale auf Höhe des Plangebietes anzutreffen sind. Das Eintreten von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird bei der Umsetzung der Bauleitplanung nicht erwartet.

4 Mögliche Auswirkungen des Projektes

4.1 Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren eines Vorhabens sind allgemein durch baubedingte, betriebsbedingte und anlagebedingte Auswirkungen gegeben. Nachfolgend erfolgt die tabellarische Aufstellung dieser möglichen Auswirkungen.

Wirkfaktor	Erläuterung
baubedingt: Errichtung eines Bistrotgebäudes sowie eines Hafenmeisterbüros auf zwei bestehenden pfahlgegründeten Plattformen.	<ul style="list-style-type: none"> • verursacht durch Licht- und Lärmemissionen vom Baugrundstück durch Neubaumaßnahmen • verursacht durch ggf. baubedingt eingesetzte Kräne mit hoher Silhouette • verursacht durch optische Veränderungen auf der Schlei
betriebsbedingt: Nutzung der Gebäude vorwiegend im Zusammenhang mit dem Hafenbetrieb.	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Ziel- und Quellverkehrs; seeseitig durch Boote und landseitig durch Fußgänger • Licht- und Lärmimmissionen durch den Bistrobetrieb und untergeordnet durch das Hafenmeisterbüro
anlagebedingt: dauerhafte Wirkungen durch die Standortveränderungen und die hochbaulichen Anlagen im Plangebiet.	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhafte optische Veränderung auf der Schlei nahe des westlichen Ufers

4.2 Bewertungsstufen des Beeinträchtigungsgrads

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Definitionen der 6 Stufen des Beeinträchtigungsgrads stellen die Grundlage einer Bewertung dar (KIFL, COCHET CONSULT und TGP 2004).

Erheblichkeitsgrad: nicht erhebliche Auswirkungen
keine Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst (auch zukünftig) keine Veränderungen des günstigen Erhaltungszustands aus. Für die signifikanten Lebensräume (Anhang I FFH-RL) und Arten (Anhang II FFH-RL) bleiben alle relevanten Strukturen sowie alle Funktionen des Schutzgebiets im vollen Umfang erhalten. Im Einzelfall kann sich durch das Vorhaben sogar eine Förderung eines Lebensraums oder einer Art bzw. der zu ihrem Erhalt notwendigen Funktionen ergeben.
geringe Beeinträchtigung
Das Vorhaben löst geringfügige Veränderungen aus. Strukturen, Funktionen und Wiederherstellungsmöglichkeiten bleiben unverändert. Damit sind die Voraussetzungen zur langfristigen Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Arten und Lebensräume vollständig gewahrt. Die Beeinträchtigung ist von sehr begrenzter Reichweite und Dimension.
mittlere (noch tolerierbare) Beeinträchtigung
Die vorhabensbedingten Eingriffe lösen in zeitlich und / oder räumlich eng begrenztem Ausmaß negative Veränderungen der Strukturen und Funktionen eines Lebensraums bzw. des Bestands einer Art aus. Die Funktionen des Schutzgebiets für die Lebensräume und die Populationen und Habitate der Arten bleiben jedoch gewahrt. Der Wechsel zwischen genutzten Teilhabitaten inner- und außerhalb des Schutzgebiets bleibt ebenfalls uneingeschränkt möglich. Sämtliche Funktionen, welche zu einem gegebenen Zeitpunkt gleichzeitig erfüllt werden müssen, sind weiterhin gegeben. Auch bei kleinen Vorkommen werden keine relevanten Kenngrößen von Lebensräumen und Populationen von Arten qualitativ oder quantitativ unterschritten, die zum langfristigen Überleben des Bestands im Schutzgebiet notwendig sind. Die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Art bzw. des Lebensraums im Schutzgebiet bleiben erfüllt. Die Wiederherstellungsmöglichkeiten des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume oder Arten werden außerhalb der direkt betroffenen Fläche nicht eingeschränkt.
Erheblichkeitsgrad: erhebliche Auswirkungen
hoher Erheblichkeitsgrad
Mit einem hohen Grad wird die gebietsspezifische Schwelle der Erheblichkeit überschritten. Die Stufe hoher Beeinträchtigung charakterisiert Beeinträchtigungen, die zwar räumlich und zeitlich umgrenzt sind, welche jedoch bedingt durch ihre Intensität vor dem Hintergrund der schutzgebietsspezifischen Erhaltungsziele nicht mehr tolerierbar sind. Durch die Eingriffe werden qualitative Veränderungen initiiert, die zu einer Degradation des Gebietes führen.
sehr hoher Erheblichkeitsgrad
Die vorhabensbedingten Eingriffe führen zu einer substanziellen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betreffenden Gebiete. Wesentliche Teile eines Lebensraums gehen direkt verloren oder es werden Prozesse ausgelöst, die zu einer Beeinträchtigung der Funktionen für seinen langfristigen Fortbestand im Schutzgebiet führen. Die betroffenen Arten verschwinden zwar nicht völlig aus dem Gebiet, jedoch wird sich ihre Gesamtsituation auch perspektivisch deutlich verschlechtern.

extrem hoher Beeinträchtigungsgrad

Der Bestand einer Art wird vollständig vernichtet oder geht zumindest so drastisch zurück, dass die Mindestgröße für die langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands unterschritten wird. Der eventuell verbleibende Restbestand wird so empfindlich, dass er durch natürliche Schwankungen der Standortfaktoren ausgelöscht werden könnte. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust von Habitaten der Art, so dass die Voraussetzungen für eine langfristige Überlebensfähigkeit des Bestands nicht mehr gegeben sind.

Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks eines Natura 2000-Gebietes im Sinne § 34 Abs. 2 BNatSchG kommt.

4.3 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleiufer im Süden der Stadt Kappeln. Der Hafen wird insbesondere in der Zeit Frühjahr bis Herbst zum Festmachen von Segel- und Motoryachten sowie für kleinere Angelboote genutzt. Die Plattformen sind bereits vorhanden. Landseitig sind Gewerbebetriebe gelegen. Nördlich des Plangebietes sind nördlich der Schleibrücke bereits Gastronomiebetriebe am Schleiufer vorhanden. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des östlich gelegenen FFH-Gebietes auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Entsprechend der betreffenden Erhaltungsziele erfolgt folgende Bewertung der Wirkfaktoren. Die nicht betroffenen Erhaltungsziele und LRT werden nicht betrachtet.

Flache große Meeresarme und Buchten (LRT 1160)	
Erhaltung der weitgehend natürlichen Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, das Plangebiet ist bereits durch die künstlich errichteten Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen vorbelastet; der Uferbereich ist befestigt; Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.
Erhaltung der vielgestaltigen geomorphologischen Strukturen der Schlei-Förde mit ihren charakteristischen Engen und Breiten sowie der vielfältigen, häufig naturnahen Lebensräume,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, das Plangebiet ist bereits durch die künstlich errichteten Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen vorbelastet; der Uferbereich ist befestigt; Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.
Erhaltung der weitgehend natürlichen hydrophysikalischen Gewässerverhältnisse und Prozesse und der hydrochemischen Verhältnisse (insbesondere der Wasseraustausch mit der offenen Ostsee, der für die Schlei charakteristische Salzgradient),	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; abgesehen vom anfallenden Niederschlagswasser sind keine Einträge in die Schlei vorgesehen.
Erhaltung der Biotopkomplexe und ihrer charakteristischen Strukturen und Funktionen mit z.B. Riften, Sandbänken, Salzwiesen und (Wind-)Watten,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, das Plangebiet ist bereits durch die künstlich errichteten Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen vorbelastet; der Uferbereich ist befestigt; Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; charakteristische Strukturen sind im Nahbereich nicht vorhanden.

<p>mit ihrem charakteristischen Gesamtinventar, auch als Schlaf-, Rast- und Nahrungshabitat für brütende und überwinternde Vögel,</p>	<p>ggf. geringe Beeinträchtigung, da durch die Planung zusätzliche Geräusch- und Lichtimmissionsquellen entstehen; das Plangebiet ist durch die Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen baulich vorbelastet; Licht- und Geräuschimmissionen sind aktuell durch die Nutzung des Sportboothafens, den landseitig gelegenen Fußweg sowie die Gewerbebetriebe an Land gegeben; eine Bedeutung als Schlaf- oder Rasthabitat liegt nicht vor; die Eignung als Nahrungshabitat wird nicht wesentlich verändert, da die zu erwartenden Arten an die Störungen durch den Menschen gewöhnt sind.</p>
<p>Erhaltung der charakteristischen, durch den Salzgradienten bedingten Abfolge der Submersvegetation und ihrer Dynamik.</p>	<p>keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.</p>

<p>Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation (LRT 1230)</p>	
<p>Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der biotopprägenden Dynamik der als Moränensteilküste ausgebildeten Steilküstenabschnitte der Schlei mit den lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen,</p>	<p>keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; die nächstgelegenen Steilküsten liegen am gegenüberliegenden Schleiufer in ausreichender Entfernung.</p>
<p>Erhaltung und ggfs. Wiederherstellung der unbauten und unbefestigten Bereiche ober- und unterhalb der Steilküsten zur Sicherung der natürlichen Erosion und Entwicklung, der weitgehend natürlichen Sediment-, Strömungs- und Wellenverhältnisse vor den Steilküsten.</p>	<p>keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; die nächstgelegenen Steilküsten liegen am gegenüberliegenden Schleiufer in ausreichender Entfernung.</p>

<p>Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)</p>	
<p>Erhaltung von nassen und basenreichen Sümpfen, insbesondere Kalksümpfe und –moore, Pfeifengraswiesen und Verlandungszonen an Gewässern, mit Vorkommen der Art,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>
<p>Erhaltung von Seggenriedern, Wasserschwadern, Rohrglanzgras- und sonstigen Röhrichten auf basenreichen Substraten,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>
<p>Erhaltung der lichten Struktur der Bestände,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>
<p>Erhaltung von nährstoffarmen Standortverhältnissen,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>
<p>Erhaltung weitgehend ungestörter hydrologischer Verhältnisse, insbesondere möglichst gleichmäßig hohen Grundwasserständen,</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>
<p>Erhaltung bestehender Populationen.</p>	<p>keine Beeinträchtigung aufgrund fehlender Lebensräume im Untersuchungsbereich.</p>

Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)	
Erhaltung lebensfähiger Bestände und eines natürlichen Reproduktionsvermögens, einschließlich des Überlebens der Jungtiere,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; Schweinswale sind im Umfeld des Plangebietes nur in Ausnahmefällen anzutreffen.
Erhaltung von naturnahen Küstengewässern der Nord- und Ostsee, insbesondere von produktiven Flachwasserzonen bis 20 m Tiefe,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; der Unterwasserbereich ist durch die Hafenanlagen baulich vorbelastet.
Erhaltung von störungsarmen Bereichen mit geringer Unterwasserschallbelastung,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; die bei Kappeln vergleichsweise schmale Schlei ist durch Häfen, Wassersportler sowie die Berufsschifffahrt deutlich vorbelastet und weist keine geeigneten Lebensräume für Schweinswale auf.
Erhaltung der Nahrungsfischbestände, insbesondere Hering, Makrele, Dorsch, Wittling und Grundeln,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.
Sicherstellung einer möglichst geringen Schadstoffbelastung der Küstengewässer.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; abgesehen vom anfallenden Niederschlagswasser sind keine Einträge in die Schlei vorgesehen.

4.4 Auswirkungen der Faktoren auf die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleiufer im Süden der Stadt Kappeln. Der Hafen wird insbesondere in der Zeit Frühjahr bis Herbst zum Festmachen von Segel- und Motoryachten sowie für kleinere Angelboote genutzt. Die Plattformen sind bereits vorhanden. Landseitig sind Gewerbebetriebe gelegen. Nördlich des Plangebietes sind nördlich der Schleibrücke bereits Gastronomiebetriebe am Schleiufer vorhanden. Eine neuartige bzw. erstmalige Beunruhigung des östlich gelegenen EU-Vogelschutzgebietes auf dem Wasser ist nicht gegeben.

Arten der Ostseeküste wie Säbelschnäbler, Zwerg-, Fluss- und Küstenseeschwalbe, Mittelsäger, Tafel-, Reiher-, Schellente, Mantelmöwe	
Erhaltung von vegetationsarmen Flächen wie naturnaher Salzwiesen, Strandwälle, Sandstrände, Strandseen, Primärdünen, Möweninseln und Nehrungshaken als Brutplätze, <ul style="list-style-type: none"> ○ für den Säbelschnäbler mit einzelnen dichteren Pflanzenbeständen, ○ für den Mittelsäger auch mit mittelhoher Vegetation, ○ für die Seeschwalben mit kurzrasigen oder kiesigen oder Muschelschill-Arealen, ○ für den Mittelsäger und die Mantelmöwe zusätzlich Inseln und Halbinseln, 	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich nicht vorhanden sind und der Nahbereich des Plangebietes bereits baulich genutzt ist.

Erhaltung von Möwenkolonien für den Mittelsäger, speziell von Silbermöwenkolonien für die Mantelmöwe,	keine Beeinträchtigung aufgrund der Entfernung zu bekannten Möwenkolonien.
Erhaltung der Störungsarmut im Bereich der Brutkolonien, z.B. für den Mittelsäger vom 15.04. - 31.07.,	keine Beeinträchtigung, Brutkolonien sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt; insbesondere in den Sommermonaten bestehen im Umfeld des Plangebietes bereits Störungen durch Wassersportler und die Berufsschifffahrt.
Erhaltung der natürlichen geomorphologischen Küstendynamik,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, das Plangebiet ist bereits durch die künstlich errichteten Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen vorbelastet; der Uferbereich ist befestigt; Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.
Erhaltung von nahe der Brutplätze gelegenen Nahrungshabitaten, <ul style="list-style-type: none"> ○ von Schlick- und Misch- und Windwatflächen entlang der Schlei und der Ostsee, vor allem im Schleihauff, an der Ostseeküste und einmündenden Fließgewässern zum Nahrungserwerb u.a. für den Säbelschnäbler, ○ von Flachwasserbereichen für den Mittelsäger, ○ von klaren Gewässern mit reichen Kleinfischvorkommen im Umfeld der Brutkolonien für die Seeschwalben, ○ von vogelreichen Feuchtgebieten für die Mantelmöwe, ○ von Muschelbänken, Riffen, Wasserpflanzenbeständen und einer artenreichen Wirbellosen- und Kleinfischfauna für die Entenarten, 	ggf. geringe Beeinträchtigung, da störungsresistente Arten (z.B. Möwen, Enten) den durch den Sportboothafen vorbelasteten Planbereich als Teil ihres Nahrungshabitates nutzen; eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt durch die Vorbelastung nicht vor; Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche; der Unterwasserbereich steht weiterhin für den Nahrungserwerb zur Verfügung.
Erhaltung weitgehend ungestörter Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von ausreichender Größe, insbesondere die Flachwasserbereiche der Ostsee und wind- und strömungsgeschützte Buchten und Noore der Schlei.	keine Beeinträchtigung, da die Schlei bei Kappeln und im Wirkungsbereich der Planung aufgrund ihrer geringen Breite, der vergleichsweise hohen Strömung und den Störungen durch die Nähe zum Menschen keine geeigneten Rast-, Mauser- oder Überwinterungsgebiete bietet.

Arten der Salzwiesen und (Feucht-)Grünlandbereiche wie Rotschenkel, Kiebitz, Bekassine, Wachtelkönig	
Erhaltung des Struktureichtums in der Kulturlandschaft mit weitgehend offenen, zusammenhängenden, extensiv genutzten Grünlandbereichen, vor allem extensiv genutzte Salzwiesen, sowie Bereichen mit eingestreuten Brachen früher Sukzessionsstadien und Sonderstrukturen mit abwechslungsreicher Vegetation, z.B. zugewachsenen Gräben, Wegrainen und Hochstaudensäumen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen, Verlandungszonen an Gewässern,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, diese Lebensräume sind von der Planung nicht betroffen.

Erhaltung natürlicherweise offener, weitgehend ungestörter Küstenheiden, Dünen, auch kleinflächiger Nehrungshaken und sandiger Moränenkuppen,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen.
Erhaltung von hohen Grundwasserständen, kleinen offenen Wasserflächen, Blänken und Mulden in Verbindung mit Grünland und einer geringen Nutzungsintensität,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Planbereich und angrenzend nicht vorkommen; der Planbereich ist durch die Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen baulich vorgeprägt.
Erhaltung von störungsarmen Brutbereichen zwischen dem 01.04. - 31.08. insbesondere von weitgehend ungenutzten bzw. erst nach dem 31.08. gemähten Randstreifen, Wegrainen, Ruderalflächen und frühen Brachestadien vor allem in Gräben, auf Dämmen und in Saumbereichen (Neststandorte des Wachtelkönigs).	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plan- und Wirkungsbereich nicht vorkommen.

Arten der Seen, Teiche, Kleingewässer und offenen Wasserflächen wie Singschwan, Seeadler, Gänsesäger, Zwergsäger, Eisvogel	
Erhaltung naturnaher Küstengewässer mit angrenzenden bewaldeten Steilküsten, eines ausreichenden Höhlenangebotes in Gewässernähe als Bruthabitate für den Gänsesäger, insbesondere in Altholzbeständen mit natürlichen Bruthöhlen,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, das Plangebiet ist bereits durch die künstlich errichteten Steganlagen und die pfahlgegründeten Plattformen vorbelastet; der Uferbereich ist befestigt; landseitig sind nur Siedlungsbiootope vorzufinden.
Erhaltung der Störungsarmut zur Brutzeit zwischen dem 01.03. - 31.07. für den Gänsesäger, zwischen dem 01.05. – 31.08. für den Eisvogel, der Durchgängigkeit des Gewässersystems (als Wanderstrecke der Gänsesäger-Familien zur Küste),	keine Beeinträchtigung, geeignete Brutplätze sind im Umfeld des Plangebietes nicht bekannt; insbesondere in den Sommermonaten bestehen im Umfeld des Plangebietes bereits Störungen durch Wassersportler und die Berufsschifffahrt; die Durchgängigkeit der Schlei als Wanderstrecke wird nicht eingeschränkt.
Erhaltung der naturnahen Gewässerabschnitte der Schlei sowie einmündender Fließgewässer und der natürlichen, dynamischen Prozesse mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Abbruchkanten, Wurzelteller umgestürzter Bäume etc. als geeignete Brutmöglichkeiten für den Eisvogel, in Wäldern auch in größerer Entfernung vom Gewässer,	keine Beeinträchtigung, da die Planung den anthropogen geprägten Schleiabschnitt bei Kappeln betrifft und das Plangebiet für den Eisvogel keine Lebensraumeignung aufweist.
Erhaltung geeigneter ungestörter Rast- und Überwinterungsgebiete wie z.B., Lagunen, Meeresbuchten, Schleinoore, Überschwemmungsgebiete u.a. für verschiedene Entenarten und den Gänsesäger, sowie Grünland- und Ackerflächen als Nahrungsflächen für den Singschwan,	ggf. geringe Beeinträchtigung durch Geräusch- und Lichtimmissionen auf potentiell vorkommende Vogelarten, die das östliche Schleiufer unterordnet als Teil des Rastgebietes oder des Nahrungshabitates nutzen; Biotope mit besonderer Bedeutung (z.B. Noore, Feuchtgrünland) sind hier jedoch nicht vorhanden.
Erhaltung von möglichst ungestörten Beziehungen im Gebiet, insbesondere keine vertikalen Fremdstrukturen, zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Brut- und Schlafplätzen,	ggf. geringe Beeinträchtigung für die Schlei entlangziehende Vögel durch die neu entstehenden Gebäude im Bereich der Schlei; im westlichen Nahbereich sind bereits störende Gebäude vorhanden; in den Sommermonaten

	relativiert sich die Wirkungen durch die bereits jetzt schon vorhandenen Segelboote und Motorboote mit höheren Aufbauten.
Erhaltung von naturnahen, kleinfischreichen Bereichen der Schlei und der Flachwasserbereiche der Ostsee als Nahrungshabitate für Gänse- und Zwergsäger sowie von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungsgrundlage für den Seeadler,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.
Erhaltung störungsarmer Gewässerabschnitte mit Brutvorkommen des Eisvogels insbesondere während der Zeit der Jungenaufzucht zwischen dem 01.05.-31.08. für den Eisvogel,	keine Beeinträchtigung, da die Planung den anthropogen geprägten Schleiabschnitt bei Kappeln betrifft und das Plangebiet für den Eisvogel keine Lebensraumeignung aufweist.
Erhaltung von Sekundärlebensräumen für den Eisvogel wie z.B. Baggerseen und gewässernahen Kies- und Sandgruben mit vorhandenen Steilwänden,	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden sind.
Erhaltung von auch in Kältewintern meist eisfrei bleibenden Gewässern für den Eisvogel.	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, Eingriffe erfolgen nur oberhalb der Wasseroberfläche.

Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Rohrweihe)	
Erhaltung von naturnahen Bruthabitaten wie Röhrichten und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei,	keine Beeinträchtigung, wird nicht verändert, da die Planung keine Röhrichtflächen beansprucht.
Erhaltung von Verlandungszonen, Kleingewässern, extensiv genutztem Feuchtgrünland u.a. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze.	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet nicht anzutreffen sind.

Arten der Waldränder, Lichtungen, Feldgehölze, Knicks wie Neuntöter	
Erhaltung von halboffenen, strukturreichen Landschaften mit natürlichen Waldsäumen, Knicks, Gehölzen und Einzelgebüsch, insbesondere Dornbüschen, als wichtige Strukturelemente (Ansitz- und Brutmöglichkeiten),	ggf. geringe Beeinträchtigung; im Plangebiet sind keine Vegetationsstrukturen vorhanden; unmittelbar westlich außerhalb befindet sich eine kleinere Parkanlage; für die hier vorhandene Vogelarten, die grundsätzlich an die Störungen durch den Menschen gewöhnt sind, werden zusätzliche Störungen durch Licht- und Geräuschmissionen verursacht.
Erhaltung von extensiv genutztem Grünland und einer artenreichen Krautflora in Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen mit reichem Nahrungsangebot.	keine Beeinträchtigung, da diese Lebensräume im Plangebiet und angrenzend nicht vorhanden sind.

4.5 Zusammenwirken mit anderen Projekten

Im Zuge der Untersuchungen ist zu klären, ob das Vorhaben im Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete haben kann.

Größere Bauvorhaben werden insbesondere am östlichen Schleiufer realisiert bzw. befinden sich in der Planung. Ca. 1,5 km nordöstlich des Plangebietes erfolgt das Bauprojekt der sogenannten Schleiterrassen, welches als Nachnutzung eines ehemaligen Marinegeländes neu entstehende Wohnbebauung vorsieht. Ca. 840 m nordöstlich ist der Bau von drei mehrgeschossigen Wohngebäuden vorgesehen. Ca. 1,0 km östlich ist ein interkommunales Gewerbegebiet in der Planung.

Durch das vorliegende, kleinflächige Vorhaben, welches im Wesentlichen die Errichtung eines max. 150 m² großen Bistros auf einer vorhandenen Plattform im Bereich eines Sportboothafens am gewerblich geprägten westlichen Schleiufer ermöglicht, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete zu erwarten. Kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben ergeben sich daher nicht.

5 Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete und Bewertung

5.1 FFH-Gebiet „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“

Die im Kapitel 2.1 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten werden durch das Vorhaben bezüglich der dargestellten Erhaltungsziele maximal in geringer Weise beeinträchtigt. Die Bebauung erfolgt auf einer vorhandenen Plattform oberhalb der Wasseroberfläche im vorbelasteten Sportboothafen. Naturnahe Gewässerabschnitte und Flachwasserzonen sind nicht betroffen. Die Morphodynamik und die hydrochemischen Verhältnisse werden nicht verändert. Geringe Beeinträchtigungen ergeben sich für den Lebensraumtyp flache große Meeresarme und Buchten als Habitat für brütende und rastende Vögel. Durch die Planung wird es gegebenenfalls zu einer geringen Erhöhung des Zielverkehrs im Plangebiet kommen. Zusätzlich entstehenden Beunruhigungen durch die temporäre Nutzung des Bistros und vor allem der dazugehörigen Außenterrasse. Diese sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht als erheblich zu bezeichnen. Vorbelastungen bestehen durch den Sportboothafen sowie nördlich und südlich angrenzende Steganlagen, für deren Gäste das Bistro in erster Linie errichtet werden soll. Das Bauvorhaben wird zudem nahe des Schleiufers durchgeführt, welches landseitig überwiegend gewerblich genutzt wird. Neben den Geräuschimmissionen kann es auch zu einer Erhöhung der Lichtimmissionen kommen, die sich ebenfalls auf die Habitateignung der Schlei auswirken kann. Art und Größe der Werbebeleuchtungen werden daher in der Bauleitplanung stark eingeschränkt und auf ein Minimum reduziert. Eine auf die Wasserfläche, in die Umgebung und in den Himmel gerichtete Beleuchtung ist unzulässig, sodass eine Fernwirkung reduziert wird. Vorbelastungen bestehen durch die aus Sicherheitsgründen notwendige Beleuchtung der Steganlagen sowie die Lichtquellen am nahegelegenen Schleiufer (Gewerbegebäude, Straßenbeleuchtung etc.). Eine erhebliche Verschlechterung der Ist-Situation der betroffenen Lebensraumtypen wird durch das kleinflächige Vorhaben im baulich vorbelasteten und intensiv genutzten Plangebiet nicht verursacht.

Schweinswale sind im Nahbereich des Plangebietes nicht zu erwarten. Sichtungen liegen laut Deutschen Meeresmuseum im Süden von Kappeln nur vereinzelt vor, außerdem bestehen abschreckende Vorbelastungen durch die vorhandenen Häfen und die hohe Frequenz an Booten und Schiffen, die aufgrund der geringen Breite der Schlei bei Kappeln und der Klappbrücke überwiegend motorisiert unterwegs sind. Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Für die Bauchige Windelschnecke liegen im Wirkungsbereich des Plangebietes keine geeigneten Lebensräume vor. Beeinträchtigungen sind daher ebenfalls auszuschließen.

Entsprechend der Vorgaben im Kap. 4.2 sind daher insgesamt von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

5.2 EU-Vogelschutzgebiet „Schlei“

Bezüglich der im Kap. 2.2 genannten Arten sind für die Erhaltungsziele durch das Vorhaben maximal geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Störungen sind, wie in Kap. 5.1 beschrieben, durch Geräusch- und Lichtimmissionen zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der geringen Größe des Vorhabens nicht als erheblich einzustufen. Das Umfeld des Plangebietes ist baulich vorbelastet und wird bereits intensiv genutzt. Neuartige Störungen werden nicht verursacht. Ein „Vorrücken“ in derzeit noch nicht baulich geprägte Wasserflächen oder naturnahe Schleiabschnitte erfolgt mit der Planung nicht. Bruthabitate sind aufgrund der Vorbelastungen nicht zu erwarten. Als Nahrungsgäste sind v.a. störungsunempfindliche Enten- und Möwenvögel zu erwarten, die sich häufig im Bereich von Hafenanlagen aufhalten und an Störungen durch den Menschen gewöhnt sind. Eine essenzielle Bedeutung als Nahrungshabitat liegt nicht vor, zudem steht der Unterwasserbereich des Hafens trotz der Überbauung der pfahlgegründeten Plattformen weiterhin für die Nahrungssuche (v.a. Krebse, Seesterne) zur Verfügung.

Durch die geplanten Gebäude, von denen das Hafenmeisterbüro bereits genehmigt ist, werden neue Vertikalstrukturen im Bereich der Schlei entstehen, die Hindernisse für die Schlei entlang ziehende Vogelarten darstellen. Durch die vorhandenen Steganlagen bestehen bereits Hindernisse im Bereiche der Wasserflächen, die dazu führen, dass Flugströme abgelenkt werden. Dies gilt insbesondere in der Zeit von Frühjahr bis Herbst, wenn diese Hinderniswirkung durch die Segelboote mit ihren hohen Masten und größere Motorboote mit hohen Aufbauten verstärkt wird. Aufgrund dieser Vorbelastungen kann davon ausgegangen werden, dass sich südlich der Klappbrücke ein Großteil der die Schlei entlang ziehenden Vögel tendenziell am bislang unbebauten östlichen Schleiufer aufhalten wird. Zudem werden die neu entstehenden Gebäude als ruhendes Bauwerk durch die Vögel als Hindernis erkannt werden. Das Risiko für Vogelschlag an Glasflächen wird durch die Planung dennoch geringfügig erhöht. Für das Hafengebäude sind laut Unterlagen zum Vorhaben- und Erschließungsplan größere Fensterfronten nach Südosten und Nordosten vorgesehen. In diese Richtungen befinden sich in geringer Distanz Steganlagen. Aus diesen Richtungen sind daher voraussichtlich keine größeren Gruppen flüchtender oder startender Vögel zu erwarten. Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Fensterflächen aller Gebäude im Plangebiet mit entspiegeltem Glas (Reflexionsgrad < 10 %) herzustellen sind. Als weitere vorbeugende Maßnahme können im Plangebiet an den größeren Fensterflächen Sprossen genutzt werden.

Eine Verschlechterung der Bestandssituation der in Kap. 2.2 genannten Arten kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind durch das kleinflächige Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist daher zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassende Gesamtbewertung

Das Vorhaben sieht den Bau eines Bistros sowie eines bereits genehmigten Hafenmeisterbüros auf zwei vorhandenen, pfahlgegründeten Plattformen im Bereich eines Sportboothafens am westlichen Schleiufer vor. Das Plangebiet ist durch den Sportboothafen, die nördlich und südlich gelegenen Steganlagen sowie die landseitig befindlichen Gewerbeflächen und Verkehrswege vorbelastet. Die Steganlagen an der Schlei sind von den Natura 2000-Gebieten ausgenommen. Das Plangebiet reicht im Osten bis auf ca. 40 m an die Grenze der Natura 2000-Gebiete heran. Die unmittelbar nördlich und südlich des Plangebietes befindlichen Steganlagen reichen bis unmittelbar an das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet heran.

Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und des EU-Vogelschutzgebietes „Schlei“ sind in geringer Form möglich. Die baulichen Anlagen sowie die veränderten Licht- und Geräuschmissionen können sich auf die Vogelwelt im Bereich der Schlei auswirken. Diese Veränderungen sind jedoch aufgrund der geringen Größe und des vorbelasteten Standortortes des Vorhabens mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Die Auswirkungen der Planung schränken die Erhaltungsziele insgesamt nicht erheblich ein, sodass das Vorhaben zulässig ist.

Verfasser: Planungsbüro Springer/Er
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7, 24866 Busdorf
Tel.: 04621-93960



Busdorf, 29.10.2021

7 Literatur- und Quellenangaben

- DEUTSCHES MEERESMUSEUM (o.J.): Sichtungskarte von Meeressäugetieren in der Ostsee.
URL: <https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/sichtungen/sichtungskarte> [Stand: 26.10.2021].
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas. Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg.- Wachholtz Verlag Neumünster, S. 591.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 2.10.2006.
- INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

- KIFL, COCHET CONSULT & TGP (2004): Gutachten zum Leitfaden für Bundesfernstraßen zum Ablauf der Verträglichkeits- und Ausnahmeverprüfung nach §§ 34, 35 BNatSchG, Endfassung 2004, im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). Flintbek.
- LAMBRECHT, H. und J. TRAUTNER (2007): Fachinformation zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner und G. Kaule]. - Hannover, Filderstadt.
- LAMBRECHT, H.; J. TRAUTNER, G. KAULE und E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.
- LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS,
URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> , abgerufen am 28.10.2021.
- LLUR (2021): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 20.07.2021.
- MIERWALD, U. und K. ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), Flintbek.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Gebietsspezifische Erhaltungsziele (gEHZ) für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und flächengleiche Europäische Vogelschutzgebiete Fundstelle: Amtsblatt für Schleswig-Holstein. - Ausgabe Nr. 47. 11. Juli 2016.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2014): Managementplan für das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-1423-394 „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“. Stand: 01. August 2014.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT (2003): Auswahl und Benennung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie Auswahl europäischer Vogelschutzgebiete.
- STADT KAPPELN: Landschaftsplan und Flächennutzungsplan.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEHM und E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg. S. 560.